

WOLF D. SCH€LB€RT

Steuerberater

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■
■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ www.schelbert.eu ■

*Die Inflation greift in jeden Geldbeutel, und derzeit hat
der Finanzminister die klebrigsten Finger!*

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2023:

Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Alle Steuerzahler

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich
Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022
Minderjährige Kinder: Zuwendungsnißbrauch kann Gestaltungsmissbrauch sein
Schriftlicher Anstellungsvertrag bei Minijobbern
Spekulationsgewinnbesteuerung bei kurzzeitig vermieteten ansonsten eigengenutzten Wohnräumen

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatenauflistung 2023

Freiberufler und Gewerbetreibende

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten
Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich
Aus meiner Fachliteratur für Sie: Anlässe für Betriebsprüfungen
Datenschutz und Kfz-Überlassung:
Sozialversicherung: Sofortmeldung vergessen kann teuer werden
Das 49-Euro-Ticket in der Lohnabrechnung

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

Umsatzsteuerzahler

Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung
Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft
Pkw-Verkauf mit Anschlussgarantie - Übergangsfrist abgelaufen
Garantieverkäufe Achtung: Versicherungssteuer

Arbeitnehmer

Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs
Dienstliche SMS müssen in Freizeit nicht gelesen werden
Private Fahrzeugkosten

Abschließende Hinweise

Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert
Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2023

Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Wie allgemein bekannt sein dürfte, kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine **Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei bis Ende 2024 auszahlen**. Eine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit kommt nur dann zur Anwendung, wenn diese Zahlung zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt wird.

Tarifpartner haben nun beschlossen Lohnerhöhungen unter Anrechnung dieser Inflationsausgleichspauschale auszuzahlen.

Ich halte diese Vorgehensweise für sehr gefährlich, denn diese Zusatzzahlung erfolgt dann nicht freiwillig, sondern auf der Basis tarifvertraglicher Vereinbarungen. Ich rate davon ab, Gehaltserhöhungen durch Verrechnungen mit solchen Prämien zu gestalten. Wenn es dann künftig keine steuerfreien Möglichkeiten gibt, ist das Gemaule groß, weil ja dann der Arbeitgeber, der diese „Zulagen“ dann nicht mehr zahlt, ein Knauser oder Geizkragen ist.

Ebenso unzulässig und gefährlich ist die Verrechnung von Überstunden oder Urlaubsgeld mit einer Inflationsausgleichspauschale.

Spätestens bei einer Lohnsteuerprüfung oder einer Zollprüfung werden solche Fälle aufgedeckt. Die Folge ist, dass die Zahlung an den (dann möglicherweise nicht mehr bei Ihnen Beschäftigten) als Nettolohnzahlung berechnet wird. Alle anfallenden Abgaben, wie Lohnsteuer und Sozialversicherung werden aufgeschlagen, so dass es in bestimmten Fällen bei deiner Nachprüfung Nachforderungen in Höhe von 120% der ausgezahlten „steuerfreien“ Prämie kommt

Finger weg davon!!!

Alle Steuerzahler

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich

Studierende und Fachschüler können aufatmen: Denn seit dem 15.3.2023 kann die einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 200 EUR (endlich) beantragt werden.

Voraussetzungen

Knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen können von der EPP profitieren. Für die Auszahlung ist es erforderlich, dass die jeweilige Person am 1.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert bzw. an einer Berufsfachschule angemeldet war. Einen Anspruch haben:

- Studierende,
- Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln sowie
- Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.

Merke: Die EPP unterliegt nicht der Besteuerung. Sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Antragstellung

Ursprünglich sollte das Antrags- und Auszahlungsverfahren noch im Winter 2022/2023 beginnen. Doch die Schaffung neuer Strukturen dauerte länger als gedacht. Seit dem 15.3.2023 ist ein Antrag nun aber endlich möglich. Die EPP muss nach § 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes bis spätestens zum 30.9.2023 beantragt werden.

Die EPP kann über eine eigens entwickelte Onlineplattform beantragt werden (www.einmalzahlung200.de/eppsg-de). Hier erhalten Studenten und Fachschüler auch zahlreiche Informationen, insbesondere zur Antragstellung.

Antragsteller benötigen einen Zugangscode, den sie von ihrer Ausbildungsstätte erhalten. Zur Anmeldung benötigen sie dann ein BundID-Konto. Um hiermit die Identität nachzuweisen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- den Online-Ausweis, wozu z. B. der Personalausweis genutzt werden kann, oder
- das persönliche ELSTER-Zertifikat, das ggf. vorher bei der Finanzverwaltung beantragt werden muss.

Merke: Für die Online-Ausweisfunktion benötigt man ein aktuelles Smartphone und eine Identifizierungs-App (beispielsweise die AusweisApp2).

Wer **weder den Online-Ausweis noch ELSTER** nutzen kann, **erhält von der Ausbildungsstätte eine PIN** zum Zugangscode, die im Antrag einzugeben ist. Für die Variante mit PIN wird **ebenfalls ein BundID-Konto benötigt**, wobei hier die sogenannte Basisregistrierung für das BundID-Konto mit Benutzername und Passwort genügt.

Darüber hinaus ist bei der Antragstellung **eine Kontoverbindung** anzugeben.

Beachten Sie: Nach Informationen der Bundesregierung erfolgt die Auszahlung zügig: Das Geld ist meist **innerhalb von zwei Werktagen auf dem Konto**.

Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022

Die mit dem **Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz** geregelte **Einmalzahlung von 300 EUR (EPP II)** unterliegt der Einkommensteuer. In der **Einkommensteuererklärung für 2022** ist sie dennoch **nicht anzugeben**.

Eine **an Rentenbeziehende ausgezahlte EPP II** war von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse **in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung** bis zum 28.2.2023 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Daher fließt der Betrag **automatisch in die Einkommensteuer-Veranlagung ein**.

Der Grund für dieses kurios anmutende Prozedere ist einfach: **Der zeitliche Vorlauf war zu knapp**, um in den Vordrucken für die Einkommensteuererklärung 2022 eine entsprechende Eintragungsmöglichkeit vorzusehen.

Minderjährige Kinder: Zuwendungsnißbrauch kann Gestaltungsmissbrauch sein

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat folgender Gestaltung eine Absage erteilt: **Bestellung eines zeitlich befristeten Nießbrauchs an einem langfristig an eine elterliche GmbH vermieteten Grundstück durch Eltern zugunsten ihrer bei Nießbrauchsbestellung noch minderjährigen Kinder**. Da die Eltern die Revision eingelegt haben, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund

Die Bestellung eines (**zugewendeten**) **Nießbrauchs an einem Mietgrundstück** zugunsten eines nahen Angehörigen wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn der Nießbrauch **wie zwischen fremden Dritten vereinbart** und so auch **tatsächlich durchgeführt wird**.

Außerdem muss der Nießbraucher gegenüber den Mietern **in die Rechtsstellung eines Vermieters eintreten**. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vermietungseinkünfte nicht mehr dem Eigentümer, sondern **dem Nießbraucher zuzurechnen**.

Vor allem bei Nießbrauchsvereinbarungen zwischen **Eltern und ihren (minderjährigen) Kindern** kommt es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung oft zum Streit mit dem Finanzamt, wenn dieses **einen Gestaltungsmissbrauch** i. S. des § 42 Abgabenordnung (AO) unterstellt.

Vereinfachter Sachverhalt

Eltern hatten ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich in seiner Urteilsbegründung ausführlich mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt und **die vorliegende Gestaltung abgelehnt**.

Im Kern ergibt sich die Nichtanerkennung des Nießbrauchs daraus, dass bei der Prüfung der jeweiligen Kriterien die **von den Eltern (im Wechsel der Elternteile) beherrschte GmbH nicht wie eine fremde dritte Person** mit von den Eltern unabhängiger Willensbildung angesehen werden kann.

Zudem führte das Finanzgericht aus: Die **zeitlich befristete Übertragung** eines zeitlich identisch unkündbaren Mietvertrags zwischen Eltern und GmbH auf die minderjährigen Kinder erscheint **unwirtschaftlich, umständlich, gekünstelt sowie überflüssig** und erweist sich nur als formale **Maßnahme zur Steuerersparnis** (Ausnutzung der Grundfreibeträge der Kinder und des Progressionsgefälles zwischen Eltern und Kindern).

Beachten Sie: Allein das Motiv, **Steuern zu sparen**, macht eine Gestaltung noch **nicht unangemessen**. Die Unangemessenheit einer Rechtsgestaltung tritt aber zutage, wenn diese **keinem wirtschaftlichen Zweck dient**.

Schriftlicher Anstellungsvertrag bei Minijobbern

Sowohl im gewerblichen Bereich als auch für Privathaushalte hat es bei der Beschäftigung von **Minijobbern** in den vergangenen Monaten zahlreiche Änderungen gegeben. Daher gibt es immer wieder Anfragen unser Leser zu diesem Themenkomplex. Das A und O bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist natürlich der **Arbeitsvertrag**. Dieser kann zwar mündlich geschlossen werden, was aber in der Praxis wenig Sinn macht. Denn das am 1.8.2022 in Kraft getretene Nachweisgesetz verpflichtet Sie

als Arbeitgeber, die wesentlichen Arbeitsbedingungen auch einem Minijobber in Schriftform (digitale Version genügt nicht) auszuhändigen und das Dokument zu unterschreiben. Hierbei gilt:

Spätestens **am ersten Arbeitstag** braucht der Minijobber einen schriftlichen Nachweis, der Informationen über das Gehalt, die Arbeitszeit sowie Ruhezeiten-/pausen enthält. Spätestens **am siebten Tag** ist ein weiterer Nachweis erforderlich. Dieser muss u.a. Angaben über den Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Dauer der Probezeit, die Art der Tätigkeit und den Arbeitsort enthalten. Auch die Bedingungen bei Arbeit auf Abruf, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und — für Minijobs mit Befristung — das Ende oder die voraussichtliche Dauer des Minijobs sollten hier festgehalten werden. Alle weiteren Angaben müssen spätestens **nach einem Monat** erbracht werden. Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1.8.2022 begonnen, müssen Sie dem Minijobber alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen geben, sofern er dies von Ihnen verlangt.

Meine Empfehlung: Gehen Sie von Anfang an auf Nummer Sicher und schließen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der alle notwendigen Bestandteile enthält, die das Nachweisgesetz verlangt. Auf ihrer Website hat die Minijob-Zentrale aktuell **zwei Musterverträge** für Minijobs im Gewerbe und Minijobs im Privathaushalt veröffentlicht. Ergänzende Informationen hierzu finden Sie in einem **'Merkblatt zum Arbeitsvertrag'**. Die Musterverträge und das Merkblatt sind abrufbar unter <https://magazin.minijob-zentrale.de/arbeitsvertrag-minijob>. Bei Nichteinhaltung des neuen Nachweisgesetzes droht übrigens ein **Bußgeld** von bis zu 2.000 €.

Spekulationsgewinnbesteuerung bei kurzzeitig vermieteten ansonsten eigengenutzten Wohnräumen

Bereits eine tageweise Wohnraumvermietung an Dritte reicht aus, dass bei Veräußerung einer sonst zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist anteilig ein Veräußerungsgewinn zu versteuern ist.

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Wohngebäudes innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Gebäude mindestens im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Dem steht allerdings die Wohnraumüberlassung an einen Dritten entgegen, sofern die Wohnräume nicht zugleich selbst bewohnt werden.

Diesbezüglich hat der BFH in seinem Urteil vom 19.07.2022 (Az. IX R 20/21, DStR 2023, S. 23) entschieden, dass das Gesetz keine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze vorsehe. Bereits eine kurzzeitige, auch tageweise Wohnraumvermietung an einen fremden Dritten reiche aus, dass keine abschließliche Nutzung für eigene Wohnzwecke gegeben sei.

Sofern dies jedoch nicht für das gesamte Veräußerungsobjekt, sondern lediglich für einzelne Wohnräume zutrifft, sei die Tatbestandsausnahme des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht gänzlich zu versagen. Insofern liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft nach Auffassung des BFH damit nur für diejenigen Räume vor, die an Dritte überlassen wurden. Als Aufteilungsmaßstab für die Ermittlung des steuerbaren Anteils am Veräußerungsgewinn gelte dabei das Verhältnis der Wohnflächen zueinander.

Hinweis: Die Nutzung eines Raums in der selbstgenutzten Wohnung als Arbeitszimmer schließt hingegen laut BFH die Steuerbefreiung eines Veräußerungsgewinns nicht aus, da hier anders als im Fall der Vermietung an einen Dritten die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht notwendig ausgeschlossen sei.

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatsaustauschliste 2023

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 23.2.2023, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :051) hat nun **die Staaten** bekanntgegeben, mit denen voraussichtlich der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2023** erfolgt. **Weiterführende Informationen** zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

Enthält **eine Pensionszusage den Vorbehalt einer Änderung** – im Streitfall konnte der Arbeitgeber die Transformationstabelle und den Zinssatz nach freiem Ermessen ändern – sind **die Vorausset-**

zungen für eine Rückstellung im Sinne des § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht erfüllt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a EStG einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage **schriftlich** erteilt werden und **eindeutige Angaben** zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Sie darf darüber hinaus **keinen Vorbehalt** enthalten, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung **gemindert oder entzogen werden kann**.

Aktuelle Entscheidung

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine Pensionsrückstellung steuerlich nur zulässig, wenn der Vorbehalt ausdrücklich **einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand** normiert, der **nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung** gestattet.

Demgegenüber sind **uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte**, deren arbeitsrechtliche Gültigkeit oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt ist, schädlich. So war es auch im Streitfall, da der Vorbehalt eine Änderung der Pensionszusage **in das Belieben des Arbeitgebers stellte**.

Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich

Eine (steuerermindernde) **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** setzt u. a. voraus, dass mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann sich **eine hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auch aus der seit Jahren bestehenden **ständigen Übung** ergeben, **Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung** auszuzahlen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Sachverhalt

Die A-GmbH zahlte ihren Mitarbeitern Boni, ohne dass hierüber schriftliche Verträge gefasst wurden. Neue Mitarbeiter erhielten bei der Einstellung u. a. folgende Informationen: „Für Jahre mit gutem Geschäftsverlauf und guter Perspektive zahlt A im Frühjahr des folgenden Kalenderjahrs einen Bonus an die Mitarbeiter. Beim Bonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.“ Tatsächlich zahlte die A-GmbH in den Vorjahren, im Streitjahr 2014 und in den Folgejahren Mitarbeiterboni. Im Streitjahr erfolgte eine Zuführung zur Rückstellung in Höhe von ca. 300.000 EUR. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung aber nicht an. Begründung: Die Arbeitnehmer hätten keinen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Boni. Zudem würden sich die freiwilligen Bonusleistungen nicht nur am Betriebsergebnis des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs, sondern auch an der zukünftigen Ertragslage orientieren. In der Folge argumentierte die A-GmbH, dass die Zahlung der Mitarbeiterboni auch nach außen kommuniziert werde. Auf ihrer Homepage werde die verbindliche Regelung von anlassbezogenen Zuwendungen und von Boni erläutert. Der Freiwilligkeitsvorbehalt bedeute lediglich, dass in einem Verlustjahr kein Bonus gezahlt werde. Das Finanzgericht Münster erkannte die Rückstellung an.

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) kann eine Rückstellung nicht nur dann gebildet werden,

- wenn eine Verbindlichkeit am Bilanzstichtag **mit Sicherheit besteht und nur ihre Höhe ungewiss ist**,
- sondern auch dann, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** eine Verbindlichkeit dem Grunde nach künftig entsteht, wobei zudem deren Höhe ungewiss sein kann.

In seiner Urteilsbegründung beschäftigte sich das Finanzgericht dann insbesondere **mit dem Tatbestandsmerkmal der „Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach“**, wobei es bereits ausreicht, dass die Verpflichtung **überwiegend wahrscheinlich ist („51 %“)**.

Eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit** für die Entstehung einer Verbindlichkeit auf Auszahlung der Mitarbeiterboni ergab sich im Streitfall insbesondere **aus der jahrelangen ständigen Übung** der A-GmbH, Mitarbeiterboni ohne rechtliche Verpflichtung an die Mitarbeiter auszuzahlen. Äußerlich erkennbare Anhaltspunkte dafür, dass die A-GmbH im Streitjahr beabsichtigte, von dieser ständigen Übung Abstand zu nehmen, waren nicht ersichtlich.

Zudem hatte die künftig entstehende Verbindlichkeit **ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag 31.12.2014**. Denn der rechtliche und wirtschaftliche Bezugspunkt der Verpflichtung lag **in der Vergangenheit**.

Merke: Das Finanzamt hatte in der mündlichen Verhandlung auf den Doppelcharakter der Mitarbeiterboni (Abgeltung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Leistung sowie künftige Bindung an das Unternehmen) hingewiesen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster löst dieser Doppelcharakter aber keinen Automatismus in dem Sinne aus, dass wegen eines bestehenden Zukunftsbezugs keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag mehr vorliegen kann. Vielmehr sind die unterschiedli-

chen Anknüpfungspunkte und Zielsetzungen der Mitarbeiterboni zu gewichten – und hier war der Aspekt der Mitarbeiterbindung nur ein positiver Nebeneffekt.

Aus meiner Fachliteratur für Sie: Anlässe für Betriebsprüfungen

Es ist auffällig, dass manche Unternehmen über einen längeren Zeitraum nicht — oder noch nie — geprüft wurden, während das Finanzamt bei anderen Mandanten schon mehrmals steuerliche Betriebsprüfungen angeordnet hat. Der Grund hierfür erschließt sich nicht immer, dennoch gibt es — teilweise beeinflussbare — Faktoren, die Auswirkung auf deren Häufigkeit haben. Hierzu gehört zunächst einmal die Größenklasse, also die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb. Werden die vom Bundesfinanzministerium im Abstand von drei Jahren veröffentlichten Abgrenzungsmerkmale (Umsatz oder Gewinn) überschritten, kann aus einem Mittelbetrieb ein Großbetrieb werden, und die Prüfungsfrequenz steigt zwangsläufig. Beim Überschreiten der Wertgrenzen sollte der Mandant hierauf aufmerksam gemacht werden. Weitere Anlässe sind außergewöhnliche Geschäftsvorgänge wie etwa der Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien oder Beteiligungen. Gleiches gilt, falls die Rechtsform geändert und hierbei Betriebsvermögen steuerneutral übertragen wird. Nur wenige Finanzbeamte möchten sich im Veranlagungsverfahren mit komplexen Sachverhalten intensiv befassen, sondern melden diese Fälle lieber zur Betriebsprüfung oder veranlassen zumindest eine Umsatzsteuersonderprüfung. Die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO ist ein wichtiges Indiz hierfür. Hilfreich ist es, diese Vorgänge im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung so ausführlich zu erläutern, dass keine Notwendigkeit gesehen wird, die Angelegenheit vor Ort intensiv zu kontrollieren. Auch ein persönliches Gespräch trägt dazu bei, offene Fragen zu klären um eventuell eine Prüfung zu vermeiden.

Außenprüfungen werden auch dann wahrscheinlicher, sofern die Aufschlagsätze der **Richtsatzsammlung** kontinuierlich unterschritten werden. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass deren Anwendung mangels Repräsentativität zweifelhaft ist. Zuweilen führen selbst Rechtsbehelfsverfahren zu Prüfungen. Erfolgt die Veranlagung ohnehin unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, weil der betreffende Mandant grundsätzlich zur Betriebsprüfung vorgesehen ist, macht es sich der Innendienst der Finanzverwaltung leicht und überträgt die Entscheidung über den Einspruch faktisch auf die Betriebsprüfung. Dem Einspruch wird abgeholfen und es wird abgewartet, wie der Sachverhalt von den Kollegen im Außendienst beurteilt wird. Ein Kollege aus Süddeutschland berichtete jüngst von einem recht kuriosen Fall: Bei einem selbständigen Versicherungsvertreter mit überschaubaren Betriebsausgaben und Einnahmen, die im Wesentlichen aus zwölf Provisionsgutschriften bestanden, wurde eine Prüfung durchgeführt. Im Eröffnungsgespräch begründete der Prüfer dies damit, dass keine Privatanteile an den Telefonkosten und nur eine geringe Privatnutzung des betrieblichen Pkw erklärt wurden. Die gesamte Betriebsprüfung diente somit faktisch nur der Ermittlung von Privatanteilen. Der Finanzbeamte konnte auch nach intensiver Kontrolle keine Fehler im Fahrtenbuch finden. Jedoch versagte er die steuerliche Anerkennung des seit vielen Jahren bestehenden Minijob-Arbeitsverhältnisses mit der Ehefrau, da er im Büro der Versicherungsagentur keinen Arbeitsplatz für sie feststellen konnte. Er wollte wahrscheinlich nicht ohne jedes Mehrergebnis 'nach Hause' gehen.

Datenschutz und Kfz-Überlassung:

Immer ganz genau hinsehen

Den Datenschutz auf die leichte Schulter nehmen? Keine gute Idee! Im Zweifel drohen herbe Niederlagen vor Gericht.

Schon immer wurde der Schutz personenbezogener Daten in Deutschland besonders hochgehalten. Doch seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befassen sich immer mehr Menschen mit der Frage, wer welche Daten rechtmäßig oder eben auch ohne Rechtsgrund erhebt. So sind die Anfragen bei den Landesdatenschutzbeauftragten sprunghaft angestiegen, es werden mehr Bußgelder wegen Datenschutzverstößen verhängt und auch die Gerichte befassen sich nun regelmäßig mit Fragen des Datenschutzes.

Anonymisierte Datenerhebung zu akzeptieren

Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellen, sehen sich nun vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Konkret geht es um folgende Frage: Welche personenbezogenen Daten darf das Unternehmen abfragen und speichern, ohne sich strafbar zu machen? Die Antwort ist mitunter nicht ganz einfach.

So ist zwar eine Datenverarbeitung, zu dem auch das Erfassen und Speichern von Daten zählt, im Arbeitsverhältnis zulässig, wenn dies erforderlich ist im Sinne des § 26 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz.

Echtzeit-Ortung nur bei Notwendigkeit

So argumentierte das Verwaltungsgericht Lüneburg in einer aktuellen Entscheidung, dass Echtzeit-Ortung nur bei Notwendigkeit zulässig ist. In diesem Fall hatte die niedersächsische Datenschutzaufsichtsbehörde gegen einen Arbeitgeber ein nicht unerhebliches Bußgeld verhängt, nachdem sich ein Mitarbeiter bei der Behörde wegen der im Firmenfahrzeug verbauten GPS-Ortung beschwerte. Hier ver-

neinte das Gericht die Erforderlichkeit einer solchen Echtzeit-Ortung, da der Arbeitgeber, ein Gebäudereinigungsunternehmen, solche Daten für den Personaleinsatz nicht benötige.

Interessant ist in dieser Entscheidung zudem, dass das Gericht nicht dem Einwand des Arbeitgebers folgte, man wolle damit auch nachweisen können, dass die Fahrzeuge nicht abredewidrig privat genutzt würden. Für diesen Nachweis reiche ein schriftlich ausgesprochenes Privatnutzungsverbot aus (VG Lüneburg, Teilurteil vom 19.0.2019, Az. 4 A 12/19).

Logistikunternehmen: Telematik-Einsatz allgemein anerkannt

Nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten in Nordrhein-Westfalen dürfen moderne Ortungssysteme nur eingesetzt werden, wenn es zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses oder der Steuerung betrieblicher Belange erforderlich ist. Einwilligungen Beschäftigter hierzu werden regelmäßig als unwirksam angesehen.

Allgemein anerkannt ist hingegen der Einsatz von Telematik-Boxen im Transport- oder Speditionsgewerbe, wenn es darum geht, eine optimale Tourenplanung zu gewährleisten. Eine Erforderlichkeit im Sinne der Datenschutzvorschriften kann auch vorliegen, wenn die Daten als Nachweis gegenüber einem Auftraggeber für eine Abrechnung dienen, also etwa Wegestrecken oder Fahrzeiten abzurechnen sind. Auch der Einsatz eines elektronischen Fahrtenbuchs zur Abrechnung der privaten Nutzung eines Dienstwagens erfüllt in der Regel die Voraussetzung der Erforderlichkeit im Beschäftigtendatenschutz. Das gilt aber nur dann, wenn die Software so ausgestaltet ist, dass bei Privatfahrten nur die gefahrenen Kilometer aufgezeichnet werden und keine Standortbestimmung erfolgt.

DSGVO-Fall Führerscheinkontrolle

Die Vorgaben der DSGVO betreffen aber nicht nur Telematik-Lösungen: Auch die vom Arbeitgeber durchgeführte Führerscheinkontrolle ist zunächst ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Arbeitnehmers. Solche Eingriffe sind aber zulässig, wenn dies erforderlich ist, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). So macht sich ein Arbeitgeber strafbar, wenn er als Fahrzeughalter dem Mitarbeiter einen Firmenwagen zur Nutzung überlässt, ohne kontrolliert zu haben, ob dieser auch eine gültige Fahrerlaubnis besitzt. Zum Nachweis muss die Kontrolle dokumentiert werden. Erfolgreich dürften sich hingegen Arbeitnehmer gegen den Wunsch des Arbeitgebers wehren können, eine App zur elektronischen Führerscheinkontrolle auf das private Smartphone zu laden. Stellt hingegen der Arbeitgeber das Smartphone, sieht die Sachlage schon wieder anders aus.

Arbeitgebern ist anzuraten, über das zwingend von ihnen abzufassende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO zunächst zu klären, welche Daten für welchen Zweck und durch wen im Unternehmen erfasst und verarbeitet werden. Daraus ergibt sich dann, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art 35 DSGVO erforderlich ist.

Einwilligungserklärungen reichen nicht

Wer als Arbeitgeber glaubt, sich diesen Zeitaufwand durch die Einholung von Einwilligungserklärungen seiner Mitarbeiter sparen zu können, irrt. Nicht nur die Landesdatenschutzbeauftragten der Länder, auch die Gerichte geben keinen Freifahrtschein für vom Arbeitnehmer schriftlich abgegebene Einwilligungserklärungen. Zum einen werden an das Erfordernis der Freiwilligkeit hohe Anforderungen gestellt, zum anderen muss in solchen Erklärungen der Arbeitnehmer darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist. Schließlich ist auch darauf zu achten, dass Einwilligungserklärungen nicht so allgemein formuliert sind, dass quasi für alles personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen. Denn Einwilligungserklärungen dürfen nach der DSGVO immer nur für einen bestimmten Zweck abgegeben werden. Dieser muss klar formuliert und aus der Einwilligungserklärung hervorgehen.

Genau an diesem Punkt werden zukünftig auch Fahrzeugwerkstätten ein Problem bekommen. Nach einer gemeinsamen Untersuchung verschiedener Landesdatenschutzbehörden in Deutschland stellte sich heraus, dass Werkstätten eine Vielzahl von personenbezogenen Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturdiensten erheben und verarbeiten. Dabei werden die Daten zum Teil an die Fahrzeughersteller weitergeleitet. Die dabei eingesetzten Einwilligungserklärungen, die der Auftraggeber bei Überlassung des Fahrzeugs an die Werkstatt unterzeichnen muss, werden oftmals als viel zu weit gefasst und damit als unwirksam angesehen.

Sozialversicherung: Sofortmeldung vergessen kann teuer werden

Der Frühling ist im Anmarsch und mit ihm die Biergarten-Saison. Aber Vorsicht: Auch für spontan eingestellte Aushilfskräfte muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung abgegeben werden. Sonst ist es schnell vorbei mit der guten Frühlingslaune.

In allen Wirtschaftsbereichen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit vorliegt, muss der Arbeitgeber vor der originären Anmeldung zur Krankenkasse eine sogenannte Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn abgeben. Dies gilt für alle Arbeitnehmenden – auch für Aushilfskräfte. Wird die Sofortmeldung zu spät oder gar nicht abgegeben, drohen bei einer Prüfung durch den Zoll empfindliche Bußgelder.

Sofortmeldung: Branchen mit Sofortmeldepflicht

In folgenden Branchen sind Arbeitgeber verpflichtet, für die Beschäftigten eine Sofortmeldung abzugeben:

- Baugewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und das damit verbundene Logistikgewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft,
- Prostitutionsgewerbe,
- Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Sofortmeldung im Minijob

Die Sofortmeldung ist mit dem Abgabegrund 20 und den persönlichen Daten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung zu senden. Dies gilt auch für Arbeitnehmende, die [geringfügig](#) oder [kurzfristig beschäftigt](#) sind (Personengruppe 109 oder 110). Die Sofortmeldungen für Aushilfen sind nicht an die Minijob-Zentrale zu senden, sondern gleichermaßen an die Datenstelle der Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung speichert Sofortmeldung

Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Sofortmeldungen in einer zentralen Datei. Die Hauptzollämter greifen bei Vor-Ort-Prüfungen auf diese Daten online zu und können unmittelbar feststellen, ob der oder die angetroffene Mitarbeitende der Sozialversicherung mit der Sofortmeldung angezeigt wurde oder schwarz arbeitet. Frühere Ausreden, die angetroffene Person sollte noch als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse angemeldet werden, sind durch die Sofortmeldung nicht mehr möglich.

Sofortmeldung vergessen gilt als Meldeverstoß

Ist keine Sofortmeldung für die angetroffene Person gespeichert, kann es richtig teuer werden. Ungeachtet der sich aus der fehlenden Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ergebenden möglichen Geld- oder Haftstrafen ist eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Sofortmeldung ein Meldeverstoß, der eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Das Gesetz sieht hierfür ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro vor. Die Zollbehörden erlassen regelmäßig Bußgeldbescheide bei fehlender Sofortmeldung.

Sofortmeldung SV: Besonderheiten bei Arbeitsplatzwechsel

Wechselt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb des Unternehmens den Arbeitsplatz von den alten in die neuen Bundesländer (oder umgekehrt), ist ungeachtet der vorzunehmenden Ab- und Anmeldung aufgrund des meldepflichtigen Rechtskreiswechsels keine erneute Sofortmeldung erforderlich. Erfolgt hingegen innerhalb eines Konzerns ein Arbeitsplatzwechsel zwischen eigenständigen Arbeitgebern (Wechsel zwischen Hauptbetriebsnummern), ist neben der Ab- und Anmeldung mit den Abgabegründen 30 und 10 bei der Aufnahme der Beschäftigung am neuen Arbeitsplatz erneut eine Sofortmeldung abzugeben.

Das 49-Euro-Ticket in der Lohnabrechnung

Ab 1. Mai 2023 lässt sich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) das 49-Euro-Ticket nutzen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsweg mit Bus und Bahn zurücklegen, können davon profitieren. Was Arbeitgeber über das 49-Euro-Ticket als Jobticket wissen müssen.

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Mitarbeitenden bei ihrem Weg zur Arbeit finanziell unterstützen möchten, kaufen ihnen monatlich ein Jobticket. Dieses ist unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und beitragsfrei. Voraussetzung ist beispielsweise, dass Arbeitgeber das Jobticket zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Dann ist das Jobticket ein Sachbezug. Dieser Sachbezug ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Als Nachweis muss der Arbeitgeber den Beleg für die erworbenen ÖPNV-Tickets aufbewahren.

Das gilt genauso auch für das ab Mai geltende Deutschlandticket. Dieses kann der Arbeitgeber seinen Beschäftigten entweder verbilligt oder unentgeltlich überlassen.

Der monatliche Zuschuss zum Deutschlandticket

Kauft der Arbeitnehmer das Deutschlandticket jeden Monat selbst, kann der Arbeitgeber ihm dieses ganz oder teilweise steuer- und beitragsfrei erstatten. Voraussetzung ist auch hier, dass der Arbeitgeber den Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlt. Der Arbeitgeber muss den Zuschuss im Lohnkonto aufzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung bestätigen. Als Nachweis muss er die vom Arbeitnehmer gekauften und genutzten Fahrausweise oder entsprechende Belege, beispielsweise Rechnungen über den Kauf oder eine Bestätigung des Verkehrsträgers über den Bezug des Deutschlandtickets, zum Lohnkonto aufbewahren. Der Zuschuss darf natürlich nicht mehr als 49 Euro betragen.

Arbeitnehmer müssen ihre Entfernungspauschale kürzen

Erhält ein Arbeitnehmer das Deutschlandticket oder einen Zuschuss dafür steuerfrei, muss er im Gegenzug seine Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung kürzen. Der steuerfrei gewährte Vorteil ist auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers anzurechnen, mindert sie also. In welchem Umfang er das Ticket für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt, ist irrelevant.

Deutschlandticket versus Bruttolohnerhöhung

Mit dem Deutschlandticket können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten einfach einen zusätzlichen Benefit schaffen. Wie viel Chefs dabei gegenüber einer Bruttolohnerhöhung sparen, zeigt die Beispielrechnung.

	Lohnerhöhung	49-Euro-Ticket als steuerfreies Jobticket
Arbeitgeber Lohnkosten	49 €	49 €
Bruttolohn	61,25 €	49 €
Lohnsteuer (rund 20 %)	12,25 €	0
Sozialversicherung: Arbeitnehmer-Anteil (rund 20 %)	12,25 €	0
Sozialversicherung: Arbeitgeber-Anteil (rund 20 %)	12,25 €	0
Vorteil Arbeitnehmer (netto)	49 €	49 €

Um 49 Euro netto zu erhalten, müsste der Arbeitnehmer mindestens 61,25 Euro Bruttolohn mehr bekommen. Diese Bruttolohnerhöhung ist für den Arbeitgeber jedoch mit Mehrkosten von 85,75 Euro verbunden. Zum Vergleich: Beim Jobticket bleibt es bei den 49 Euro.

Möchte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Deutschlandticket steuer- und beitragsfrei gewähren, dann muss er für die Lohnabrechnung Nachweise führen. Der Arbeitgeber spart aber natürlich Kosten im Vergleich zu einer normalen Lohnerhöhung. Insgesamt profitieren sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber.

Was Arbeitgeber noch wissen sollten

Das Deutschlandticket als Jobticket zählt nicht zur 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern das Deutschlandticket neben der vollen Ausnutzung der 50-Euro-Freigrenze gewähren.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

Das **Handelsregister** soll allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-)Gesellschaft zu informieren. Zu diesem Zweck sieht § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) u. a. vor, dass **neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort** in das Register aufzunehmen sind. Hiergegen wandte sich der Geschäftsführer einer GmbH, der **um seine Sicherheit fürchtete**: Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden.

Das Oberlandesgericht Celle hat nun entschieden, dass **der Geschäftsführer die Veröffentlichung dieser Daten hinnehmen muss**. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register sind für **die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich**. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestehen nicht.

Das Oberlandesgericht hat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben **bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers** in Betracht komme. Im vorliegenden Verfahren hatte der Geschäftsführer eine solche Gefährdung aber nicht näher konkretisiert. Zudem ist in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

Beachten Sie: Gegen den Beschluss wurde **Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt**.

Umsatzsteuerzahler

Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung **zur finanziellen Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft** geändert. Durch ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme festzuhalten ist, dass **Innenumsätze nicht steuerbar sind**.

Hintergrund

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig ausgeübt**, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (**Organschaft**). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Durch die Organschaft werden also mehrere Unternehmen **zu einem Steuerpflichtigen** zusammengefasst. Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen werden nicht besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

Nach der **Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof** sieht der Bundesfinanzhof die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende **Steuerschuldnerschaft des Organträgers** für die Umsätze der Organshaft (entgegen früheren Zweifeln) **weiter als unionsrechtskonform an**. Die vom Europäischen Gerichtshof hierfür genannten Bedingungen (**Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuerausfällen**) werden gewährleistet. Denn der Bundesfinanzhof hat schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung verlangt und die **Organgesellschaft haftet** nach § 73 der Abgabenordnung für die Umsatzsteuer des Organträgers.

Im Hinblick auf das **Kriterium der Willensdurchsetzung** hat der Bundesfinanzhof seine **Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung allerdings geändert**. Es ist zwar weiterhin im Grundsatz erforderlich, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Die finanzielle Eingliederung liegt nun aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter **zwar nur über 50 % der Stimmrechte verfügt**, die erforderliche Willensdurchsetzung bei der Organgesellschaft aber dadurch gesichert ist, dass er **eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt**.

Innenumsätze

Weiterhin ungewiss ist, ob die deutsche Handhabung Bestand haben wird, dass **innerorganschaftliche Innenumsätze umsatzsteuerlich unbesteuert bleiben**. Denn mit Beschluss vom 26.1.2023 hat der Bundesfinanzhof in dieser Sache bereits ein **zweites Vorabentscheidungsersuchen** an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.1.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002 :001) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das **wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** enthält (abrufbar unter: www.iww.de/s7879).

Pkw-Verkauf mit Anschlussgarantie - Übergangsfrist abgelaufen

Der **Verkauf von Gebrauchtwagen** durch einen Unternehmer ist (ggf. Differenz-besteuert nach § 25a UStG) umsatzsteuerpflichtig und unterliegt einem Steuersatz von 19 %. Die **Verschaffung von Versicherungsschutz** ist dem Grunde nach gem. § 4 Nr. 10 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt allerdings nicht, falls der Versicherungsschutz als unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist. Dann muss der leistende Unternehmer auf die gesamte Leistung (Gebrauchtwagenverkauf und Versicherungsschutz) Umsatzsteuer berechnen. Im Gegenzug gibt es einen Vorsteuerabzug auf alle Leistungen, die Verkauf und Versicherungsschutz betreffen.

Nun waren Gebrauchtwagenhändler jahrelang davon ausgegangen, eine beim Pkw-Verkauf mitveräußerte **erweiterte Gebrauchtwagengarantie** wäre eine Nebenleistung zum Gebrauchtwagenverkauf. Dann kam 2019 der BFH und entschied (zunächst unbemerkt von den Autohändlern), eine entgeltliche Garantiezusage habe einen eigenen Zweck, so dass mit Pkw-Verkauf und Garantie zwei Leistungen vorliegen. Versicherer sei der Händler, da der Käufer keinen direkten Anspruch gegen den Rückversicherer hat. Damit war die Garantiezusage umsatzsteuerfrei abzurechnen — mit der Folge, dass auf Eingangsleistungen, die diese Zusage betreffen (z. B. Reparaturleistungen), grundsätzlich kein Vorsteuerabzug mehr möglich ist.

Zwei Jahre später übernahm das **Bundesfinanzministerium** (BMF) diese Rechtsprechung für alle Garantiezusagen, die nach dem 30.6.2021 abgegeben wurden, was zu einer riesigen Aufruhr unter den Gebrauchtwagenhändlern führte. Daraufhin lenkte das BMF insoweit ein, als dass die Neuregelung erst für Zusagen greift, die nach dem 31.12.2022 erteilt werden.

Beachten Sie folgende Aspekte:

- Ein Versprechen, im Garantiefall **eine** Naturalleistung (Reparatur) zu erbringen, kann nicht **anders** behandelt werden als im Garantiefall eine Geldleistung **zu** erbringen.
- Als Eingangsleistung im Zusammenhang mit der Garantie gilt unter anderem der Einkauf von Material für die Reparatur im Schadensfall.
- Von Garantieverprechen gegen ein Entgelt abzugrenzen *„ist der Verkauf einer mit Garantie bereits ausgestatteten Ware, bei der die (Mehr-)Kosten der von vornherein eingeräumten Garantie im Verkaufspreis enthalten sind“*, so das BZSt. Wird die Ware also ausschließlich inklusive Garantie angeboten, gelten Pkw-Kauf und Garantieverprechen als eine einheitliche Leistung (19 % Umsatzsteuer).
- Die neuen Regeln gelten branchenunabhängig und auch bei Herstellergarantien.

Falls noch nicht geschehen, sollten Händler, die Garantiezusagen gegen ein Entgelt veräußern, ihre Rechnungsstellung und Buchführung auf die neuen Grundsätze hin überprüfen.

Garantieverkäufe Achtung: Versicherungssteuer

Die Finanzverwaltung hat ihre Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von entgeltlich verkauften Garantiezusagen geändert. Garantien, die zusätzlich zum veräußerten Produkt verkauft werden, unterliegen seit dem 01.01.2023 grundsätzlich der Versicherungssteuer. Das gilt dies nicht nur – wie ursprünglich geplant - für die Kfz-Branche, sondern für alle Branchen. Für Unternehmer birgt diese Änderung ein hohes Risikopotential.

Mit Schreiben vom 11.05.2021 (BStBl. 12021, S. 781) hatte das BMF angekündigt, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers als eigenständige Leistung einzustufen ist. Die Änderung erfolgte im Anschluss an ein Urteil des BFH aus dem Jahr 2018 (Urteil vom 14.11.2018, Az. XI R 16/17, BStBl. II 2021, S. 461), in dem er entschied, dass die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers eine eigenständige Leistung sei. Diese Leistung ist ein Versicherungsverhältnis i. S. d. Versicherungssteuergesetzes (VersStG) und damit umsatzsteuerfrei ist. Darauf habe ich schon in meinem Rundschreiben im Juni 2022 hingewiesen.

Dementsprechend stellte das BMF in seinem Schreiben vom 11.05.2021 klar, dass die Verkäufe von entgeltlichen Garantiezusagen nun umsatzsteuerfrei seien. Umfasst sind die Gewährung des Versicherungsschutzes und die Leistung des Verkäufers an den Käufer im Schadensfall. Stattdessen unterliegt der Verkauf der Garantiezusage der Versicherungssteuer.

Diese Grundsätze sind über den Kfz-Bereich hinaus und branchenunabhängig anzuwenden und ab dem 01.01.2023 anzuwenden (BStBl. I 2021, S. 2142).

Von dieser Regelung ist typischerweise der Fall umfasst, dass ein Unternehmer zunächst ein Produkt und darüber hinaus gegen zusätzliches/gesondertes Entgelt eine Garantie oder Garantieverlängerung verkauft.

Beispiel 1: Der Unternehmer verkauft Maschinen. Gegen Zahlung eines zusätzlichen Betrags verkauft der Unternehmer seinem Kunden eine Garantie von drei Jahren gegen Schadens- oder Mängelfälle.

Beispiel 2: Der Unternehmer verkauft Computer. Im Kaufpreis ist standardmäßig eine Garantie von drei Jahren inbegriffen. Gegen Zahlung eines zusätzlichen Betrags verkauft der Unternehmer dem Kunden eine Garantieverlängerung um weitere zwei Jahre.

Diese Garantieverkäufe unterliegen zukünftig grundsätzlich der Versicherungssteuer. Dies hat weitreichende Konsequenzen für den Vorsteuerabzug. Für eingekaufte Leistungen, die für den Garantiefall verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Hiervon betroffen sind z. B. eingekaufte Leistungen für den Abschluss der Garantie oder für den Einkauf von Material für die Reparatur im Rahmen der Garantiezusage.

Betroffen sind auch Buchhaltungssysteme: Der Unternehmer muss nun aufzeichnen, welche Waren er für die Garantiefälle einkauft und verwendet und welche nicht.

Vor allem aber muss sich der Unternehmer für Zwecke der Versicherungssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren, Versicherungssteuer auf die Garantieverkäufe abführen und die Versicherungssteuer in den Rechnungen an die Kunden ausweisen. Dies bedeutet auch, dass der Unternehmer Versicherungssteuererklärungen abzugeben hat. Ein fälschlicher Ausweis von Umsatzsteuer auf diese Leistung ist als Strafsteuer nach § 14 UstG dennoch an die Finanzverwaltung gesondert abzuführen.

Je nach Einzelfall kann die Versicherungssteuer durch entsprechende Vertragsgestaltungen vermieden und die Leistung weiterhin der Umsatzsteuer unterworfen werden. So sollen z. B. Garantiezusagen, die im Rahmen von Vollwartungsverträgen abgegeben werden, nach Auffassung des BMF keine Versicherungssteuer auslösen.

Im Einzelfall sollten die angebotenen Garantien zunächst analysiert werden, um dann eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden.

Die o.g. Grundsätze sind auf alle Garantiezusagen anzuwenden, die ab dem 01.01.2023 abgegeben werden.

Arbeitnehmer

Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs

Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen (im Streitfall: Treibstoffkosten) **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils** aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus.

Hintergrund

Die Privatnutzung für einen Pkw kann nach der **Ein-Prozent-Regel** oder der **Fahrtenbuchmethode** ermittelt werden. Welche Methode steuerlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch bietet aber oft Vorteile, wenn**

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein **Pkw mit einem hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

An ein **Fahrtenbuch werden hohe Anforderungen gestellt**. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen** der Fahrten, bei un-schlüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Beanstandungen sind häufig:

- Im Fahrtenbuch ist ein **anderer Kilometerstand** als **auf einer Werkstatt- oder TÜV-Rechnung** vom selben Tag vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** lt. Reparaturrechnung erfolgen weiterhin **fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch**.
- **Die Tankbelege passen** im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug **nicht zu den Kilometerangaben** (z. B. laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).
- **Die Eintragungen** werden über einen längeren Zeitraum **mit gleichem Schriftbild und Stift** getätigt („zeitnahe Eintragung“).

Sachverhalt

Eine GmbH überließ zwei Angestellten (A und B) jeweils ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung zu privaten Fahrten und dem Angestellten A zusätzlich zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Beide Arbeitnehmer führten ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Die Fahrzeuge wurden an einer betriebseigenen Tankstelle betankt, die weder über eine Anzeige der Abgabemenge noch des Abgabepreises verfügte.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die GmbH die Treibstoffkosten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach Durchschnittswerten bzw. per Schätzung bemessen hatte. Zwar legte die GmbH die Einkaufsrechnungen für den insgesamt im Streitzeitraum bezogenen Treibstoff vor; die anteiligen Treibstoffkosten je Pkw hatte sie aber nur anhand des vom Fahrzeughersteller angegebenen Durchschnittsverbrauchs sowie des durchschnittlichen Liter-Kraftstoffpreises ermittelt und damit nicht durch Belege nachgewiesen. Daraufhin ermittelte das Finanzamt den geldwerten Vorteil nach Maßgabe der pauschalen Ein-Prozent-Regel.

Das Finanzgericht München erachtete die Bemessung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode dem Grunde nach als zulässig, berechnete den geldwerten Vorteil jedoch neu. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Die Fahrtenbuchmethode ist nicht schon dann anzuwenden, wenn **ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** vorgelegt wird, welches das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten nachweist. Denn § 8 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) setzt weiter voraus, dass **die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden**.

Eine Schätzung von belegmäßig nicht erfassten Kosten der überlassenen Fahrzeuge **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode folglich aus**. Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund der gewählten Schätzungsgrundlagen oder **eines „Sicherheitszuschlags“** bei der Bemessung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode **vermeintlich höhere Gesamtkosten** angesetzt werden, als tatsächlich entstanden sind.

Dienstliche SMS müssen in Freizeit nicht gelesen werden

Ein Arbeitnehmer muss sich in seiner Freizeit nicht erkundigen, ob sein Dienstplan geändert worden ist. Auch muss er in seiner Freizeit keine Mitteilung des Arbeitgebers — etwa per Telefon — entgegennehmen oder eine SMS lesen.

Mit der Änderung des Dienstplans eines Mitarbeiters, im Streitfall eines Notfallsanitäters, übt der Arbeitgeber sein Direktionsrecht aus. Dabei handelt es sich um ein Gestaltungsrecht, das durch Gestaltungserklärung ausgeübt wird. Die Änderung des Dienstplans muss dem Mitarbeiter zugehen. Dabei ist der Mitarbeiter nach einem Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 27.09.2022 (Az. 1 Sa 39öD/22) nicht verpflichtet, sich in seiner Freizeit zu erkundigen, ob sein Dienstplan geändert worden ist. Auch ist er nicht verpflichtet, eine Mitteilung des Arbeitgebers — etwa per Telefon — entgegenzunehmen oder eine SMS zu lesen. Nimmt er eine Information über eine Dienstplanänderung nicht zur Kenntnis, gehe ihm diese erst bei Dienstbeginn zu.

Hinweis: Da der Arbeitgeber den Zugang der Dienstplanänderung nicht nachweisen konnte, befand er sich mit der Annahme der Dienste des Arbeitnehmers im Verzug und war zur Entgeltzahlung nach § 615 Satz 1 BGB verpflichtet. Gegen das Urteil wurde Revision beim BAG eingelegt (Az. 5 AZR 349/22).

Private Fahrzeugkosten

Keine umsatzsteuerliche Vergünstigung für E-Autos und E-Fahrräder

Ertragsteuerlich gelten Vergünstigungen für die privat Nutzung von E-Autos und Fahrrädern (§6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, S. 3, S. 6 EStG). In umsatzsteuerlicher Hinsicht hat das BMF die bisher schon praktizierte Handhabung nun im Detail geregelt (7.2.22, III C – 2 – S 7300/19/10004 :001). Die wichtigste Aussage: Die ertragsteuerlichen Vergünstigungen gelten nicht für die Umsatzsteuer. Hier ist immer vom ungeminderten Bruttolistenpreis zu rechnen.

Praxistipp:

Die Überlassung eines Firmenwagens oder -fahrrads an Arbeitnehmer ist noch nicht in die Neuregelung aufgenommen. Nach wie vor gilt vonseiten der Finanzverwaltung die Auffassung, dass ein entgeltlicher Vorgang vorliege (Abschn. 15.23 Abs. 12 UStAE). Das sah der EuGH anders (20.1.21, C-288/19). Die Auswirkungen des Urteils auf die Verwaltungsauffassung befinden sich derzeit in Abstimmung.

Abschließende Hinweise

Grundrentenzuschlag: Steuerbescheide werden automatisch korrigiert

Das **Gesetz zum Grundrentenzuschlag** ist bereits am 1.1.2021 in Kraft getreten. Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde **der Grundrentenzuschlag dann rückwirkend steuerfrei** gestellt (§ 3 Nr. 14a Einkommensteuergesetz [EStG]). Wurde dieser **im (bestandskräftigen) Einkommensteuerbescheid für 2021 als steuerpflichtig** behandelt, muss kein Antrag auf Änderung des Steuerbescheids gestellt werden. **Die Änderung erfolgt automatisch.**

Hintergrund

Den Grundrentenzuschlag kann nur erhalten, wer **mindestens 33 Jahre gearbeitet** und dabei **unterdurchschnittlich verdient, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat**. Das eigene Einkommen sowie das des Ehegatten darf bestimmte Grenzen nicht übersteigen.

Beachten Sie: Der **durchschnittliche Zuschlag zur Rente** beträgt nach den Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **86 EUR. Die tatsächliche Höhe wird individuell berechnet.**

Seit Juli 2021 prüft die Deutsche Rentenversicherung automatisch **bei allen neuen Rentenanträgen**, ob für die Antragsteller ein Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht. Zeitgleich startete die **Prüfung bei den „Bestandsrentnern“**. Diese Prüfung wurde Ende 2022 abgeschlossen.

Beachten Sie: Wer Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag hat, **wurde entsprechend informiert.**

Merke: Weiterführende Informationen zum Grundrentenzuschlag erhalten Sie u. a.

- auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (unter www.iww.de/s7902)
- sowie auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung (unter www.iww.de/s3892).

Korrektur der Steuerbescheide

Haben Empfänger im Jahr 2021 einen Grundrentenzuschlag erhalten, wurde dieser Teilbetrag **in den Rentenbezugsmitteilungen für den Veranlagungszeitraum 2021** an die Finanzverwaltung gemeldet und (mangels Steuerfreistellung) **als steuerpflichtig** behandelt.

Durch die **rückwirkende Steuerfreistellung** des Grundrentenzuschlags sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dazu verpflichtet, insoweit **korrigierte Rentenbezugsmitteilungen an das Finanzamt** zu übermitteln. Sobald das Finanzamt diese geänderte Rentenbezugsmitteilung für 2021 vorliegen hat, **wird der Einkommensteuerbescheid für 2021 geändert** und der Grundrentenzuschlag steuerfrei gestellt. Andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt. Geregelt ist dies in § 52 Abs. 4 S. 5 bis 8 EStG.

Beachten Sie: Wegen der späten Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 im Dezember 2022 kann es nicht ausgeschlossen werden, dass **auch Rentenbezugsmitteilungen für 2022** den Grundrentenzuschlag noch in der Bruttorente ausweisen. Auch hier dürften zeitnah **geänderte Rentenbezugsmitteilungen** an das Finanzamt übermittelt werden.

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Februar 2023). Der Ratgeber wendet sich **an Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von **der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Webseite des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/s7908) verfügbar.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2023

Im Monat Mai 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2023
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2023

- **Gewerbesteuerzahler:** 15.5.2023
- **Grundsteuerzahler:** 15.5.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.5.2023 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.5.2023 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2023 am 26.5.2023**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.